

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Kleinanzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 31

Diez, Montag den 7. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe oder Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist ermächtigt die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von
Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I Kraftfuttermittel

A. Körner und Früchte.

Raden,
Biden,
Peluschken,
Lupinen,
andere Hülsenfrüchte, soweit sie nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind,
Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen),
Sojabohnen (auch geschrotet oder gemahlen),
Kanariensamen (auch geschrotet oder gemahlen),
Gerste (auch geschrotet oder gemahlen),
Johannisbrot (auch geschrotet),
Eicheln (auch getrocknet und gemahlen),
Rohkastanien (auch getrocknet und gemahlen).

B. Abfälle der Mülerei.

Erbsenschalen und -kleie,
Fasenspelzen (Hafenschalen),
Gerstenschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Reisfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Gerstentritter,
Maisabfälle (Gomco, Homini, Matzena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Krogenschlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,

Malzkeime, getrocknet,
Maischlempe, getrocknet,
Gese, getrocknet (als Viehfutter).

D. Delfuchen.

Ravijonfuchen,
Federichfuchen,
Rübsenfuchen,
Leindotterfuchen,
Rapsfuchen,
Hanfuchen,
Rigelfuchen,
Sonnenblumenfuchen,
Mohnfuchen,
Palmkernfuchen,
Sejanfuchen,
Sojabohnenfuchen,
Leinfuchen,
Kokosfuchen,
Maisfuchen,
Maiskeimfuchen,
Baumwollsaatfuchen,
Erdnußfuchen,
Mehle aus Delfuchen.

E. Delmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Feringasmehl,
Walffischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischfuchen,
Fleischfuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

II. Zuckerhaltige Futterstoffe

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet,
Futterrüben, frisch oder getrocknet,
Zuckerrübenschnitzel, frisch oder getrocknet,
Melassetrockenschnitzel,
Zuckerschnitzel,
Rohzucker,
Nachprodukte der Zuckersfabrikation,
Melasse, frisch,
Melasse in Mischungen.

III. Hilfsstoffe

Torfstreu,
Torfmull,

IV. Düngemittel

Schwefelsaures Ammoniak,
Kalkstickstoff,
andere stickstoffhaltige anorganische Düngemittel,
Superphosphat,
Ammoniak-Superphosphat,
Guano (roh und aufgeschloffen),
Knochenmehl (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes),
Stampfmehl, Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleisch-
düngemehl, Fleischknochenmehl, Kadavermehl,
andere Düngemittel organischer Herkunft,
Thomasposphatmehl.

Zu I. A. 1031 M. f. 2.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13.
Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die
Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt.

Zu § 13:

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 24. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Auftrage:

Graf von Kesslerlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

J.-Nr. II. 1184.

Diez, den 4. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

**Betrifft: Die Besetzung von Freistellen in einer
Kinderheilanstalt.**

In der Kinderheilanstalt in Orb bei Gelnhausen können
zwei Freistellen an hilfsbedürftige Kinder vergeben werden.
Ich ersuche, nach Rücksprache mit den Herrn Ortsgeistlichen
um Vorschläge bis zum 15. Februar d. Js. mit ein-
gehendem Bericht über die Familien-, Vermögens- und Er-
werbsverhältnisse und den Ruf der Eltern und Kinder. Ab-
gesehen von der Hilfsbedürftigkeit muß feststehen, daß die
Kinder an keiner ansteckenden Krankheit leiden, was durch
ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. III 5 L.-Nr. 1297/335.

Frankfurt a. M., den 22. 1. 1916.

**Behandlung von Geschlechtskrankhei-
ten durch nicht approbierte Personen.**

Verordnung.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. 2. 1915 —
III 5 761/1492 — bestimme ich:

I. Verboten ist weiter:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht
approbierte Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die
für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten be-
stimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.

II. Prostituierten, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle
stehen und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt
des Korpsbezirks haben, wird verboten, die Stadt
während der Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem
Verbote können durch ortspolizeiliche Erlaubnis für
den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 96
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Salzheringe im Inland der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Salzheringe übernehmen will.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Salzheringe einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, von welchen mindestens 3 dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können die Salzheringe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Weisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Dessentlicher Nebkurstus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 23. Februar.
4. Pflanzenzüchtungskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaumachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M. zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M.

Für den Kursus 7: Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M.

Für den Kursus 8: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königl. Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Nebkurstus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Limburg, 4. Februar. (Schwurgericht.) Für die unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors, Geheimen Justizrats von Hugo am 6. März d. Js. beginnende Schwurgerichtsperiode wurden folgende Herren als Geschworene ausgelost: 1. Köhler Carl, Oberschichtmeister, Weilburg; 2. Roth Heinrich, Kaufmann, Wehlar; 3. Amend Luowig, Müller, Dorlar; 4. Jung Philipp, Landwirt, Hochelheim; 5. Preußner Carl, Domänenrat, Hadamar; 6. Burchard Ferdinand, Rentner, Diez; 7. Jung Anton, Händler, Hornsheim; 8. Demmer Phil., Obersteiger, Hirschhausen; 9. Knecht Wilhelm, Gemeindevorsteher, Bistkirchen; 10. Wittlich, Wilhelm, Mehger, Kirberg; 11. Thielmann Hermann, Rentner, Oberneifen; 12. Pfeiffer August, Gemeinderichter, Schweighausen; 13. Preußner August, Gastwirt, Freindiez; 14. Marg Heinrich, Mühlenbesitzer, Wehlar; 15. Theigel Jakob, Kaufmann, Dietkirchen; 16. Stengler August, Schornsteinfegermeister, Kunkel; 17. Zimmermann III. Frh., Kaufmann, Niederquembach; 18. Sommer, Heinrich, Buchdruckermeister, Bad Ems; 19. Willwacher Anton, Bürgermeister, Bad; 20. Moel Heinrich, Professor, Wehlar; 21. von Amelungen Wilh., Marinefabrikant a. D., Bad Ems; 22. Kessler Wilh., Bürgermeister, Halls; 23. Böh David, Bauunternehmer, Limburg; 24. Kolb Peter, Eisenbahninspektor, Limburg; 25. Heymann Jakob, Rentner, Braunsfels; 26. Müller Carl, Rentner, Niederneifen; 27. Blank Johann, Landwirt, Mühlbach; 28. Dienelage Ernst, Kaufmann, Diez; 29. Gerber Joh. Pfl., Landwirt, Merenberg; 30. Franke Wilh., Bauunternehmer, Limburg.

WTB. Berlin, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gibt folgendes bekannt: Da nach verschiedenen Anfragen zu urteilen, hinsichtlich der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunststoffe vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) im Kreise der Interessenten Unklarheiten bestehen, so wird unter Hinweis auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 28. Januar und den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 31. Januar hierdurch in Sonderheit auf § 1 der Verordnung des Reichskanzlers aufmerksam gemacht. Dieser § 1 lautet wie folgt: Wer aus dem Auslande Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reiches gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach dem Eingang der Ware im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Die elsaß-lothringischen Französlinge.

WTB. Berlin, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Im Nachgang zu den Kaiserlichen Verordnungen vom 3. und 15. August 1914, durch die alle im Auslande sich befindlichen wehrpflichtigen, oder in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Deutschen zur unverzüglichen Rückkehr in das Inland aufgefordert wurden, ist am 31. Januar 1916 eine weitere Aufforderung zur Rückkehr an Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, ergangen. Die Aufforderung wendet sich über den Kreis der in den Ver-

ordnungen vom 3. und 15. August 1914 genannten Personen der in den Verordnungen vom 3. und 15. August 1914 in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Zeitpunkt das Reichsgebiet verließen. Die besonderen Verhältnisse, wie sie in Elsaß-Lothringen zutage getreten sind, machen eine solche Anordnung erforderlich. Denn als mit der Ermordung des österreichischen Thronfolgers die Gefahr einer kriegerischen Verwicklung auftauchte, und als dann später der Krieg wirklich ausbrach, kehrte eine Reihe in Elsaß-Lothringen ansässiger Deutscher der Heimat den Rücken. Vereinzelt scheuten sich nicht, alsbald im Auslande eine Tätigkeit zu entfalten, die im höchsten Maße als deutsch feindlich oder sogar vaterlandsverräterisch bezeichnet werden muß. Diese Personen begaben sich damit des Anspruchs, weiterhin der Volksgemeinschaft anzugehören, die sie pflichtvergeben verlassen haben. Die Gerechtigkeit verlangt es, daß von diesen, nur dem Namen nach Deutschen, die sich innerlich wie auch durch ihr Verhalten von Deutschland losgesagt, der deutsche Volksverband sich auch nach außen deutlich erkennbar trennt. Hierzu eine gezielte Handhabung zu bieten, ist die neue Kaiserliche Verordnung vom 31. Januar 1916 bestimmt. Sie wird es entsprechend den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 den Landeszentralbehörden ermöglichen, die gekennzeichneten Elemente, solche Personen, die der Aufforderung zur Rückkehr in die Schuldhaft keine Folge leisten, der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 9. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr

Entfallen in dem Gemeindefeld Hirschberg in den Distr. Bliederstein und Stederhach II

730 Alm. Buchen-Scheit und -Knüppel
3400 Buchen-Wellen

Öffentlich zur Versteigerung. Anfang Bliederstein.

Hirschberg, den 2. Februar 1916.

Achenbach, Bürgermeister.

Ein sprungfähiger

Ziegenbock

10 Monate alt, steht zu verkaufen bei

8275) Heinrich Seidenreich,
Heistenbach, Post Diez,

Spitz-Hund

zugelaufen. Abzuholen

8276) Bürgermeisteramt Kull.

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!